



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Merkblatt

zur Aufstockung einer Kaution (Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugeswerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2019)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum muss die Kaution aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kaution hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, **innert 30 Tagen** nach Inanspruchnahme, aber **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich des GAV, die Kaution wiederum aufzustocken oder neu zu stellen.

2. Wie muss ich vorgehen, um die Kaution aufzustocken oder neu zu stellen?

Die Kaution kann in bar oder mittels einer Garantieurkunde in Schweizer Franken oder im gleichwertigen Betrag in Euro aufgestockt oder neu gestellt werden.

Stellung einer Barkaution

Die Barkaution muss auf das Postkonto der **Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, Schlosstrasse 3, 4133 Pratteln**, einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 60-124793-0
IBAN: CH39 0900 0000 6012 4793 0
SWIFT: POFICHBEXX

Postkonto EUR: 91-98319-6
IBAN: CH44 0900 0000 9109 8319 6
SWIFT: POFICHBEXX

Die in bar auf das Postkonto der **Paritätischen Kommission** einbezahlte Kaution wird gemäss den geltenden Konditionen für diese Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz unterstehenden Institutes gestellt werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen und deren adäquaten Garantieerklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kaution mit den vorerwähnten Institutionen belegt ist.

Benutzen Sie den als Beilage gesendeten **«empfohlener Garantie-Mustertext»** oder laden Sie den auf der Internetseite www.zkvs.org publizierten Text herunter und lassen Sie sich gemäss diesem Muster eine Garantieurkunde erstellen.

Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Einsatzort.

3. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal

Der Eingang der **Original-Garantieurkunde** wird Ihnen schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen unter: www.zkvs.org